

Bekanntmachung

Baufeldfreimachung für den Bau des Umspannwerks Mannheim – Änderung der 110-kV-Gemeinschaftsleitung GKM-UW 4 (MVV Netze GmbH) / BL512 (DB Energie GmbH)

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Im Auftrag und namens der Vorhabenträgerinnen MVV Netze GmbH und DB Energie GmbH beantragt die TransnetBW GmbH die Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für folgendes Bauvorhaben:

Geplant ist die Baufeldfreimachung für den Bau des Umspannwerks Mannheim durch Änderung der bestehenden 110-kV-Leitungstrasse zwischen Bestandsmast 404 bis Bestandsmast 406 auf einer Gesamtlänge von 376 Meter. Die Fläche für die Baufeldfreimachung befindet sich nördlich vom Großkraftwerk Mannheim, umgeben von der Plinaustraße, der Altriper Straße sowie von Block 9 des Großkraftwerks Mannheim. Der Bau des Umspannwerks Mannheim wurde im August 2022 in einem eigenen Verfahren von der Stadt Mannheim genehmigt. Das vorliegende Vorhaben umfasst die Sanierung des Bestandsmasten 404 durch Maststahlverstärkung, den Einbau von Mastverankerungen sowie Verstärkung des Stufenfundaments. Ferner ist der standortverschobene Ersatzneubau des Masten 405 als Mast 405A und der Rückbau des Masten 405 geplant. Aufgrund des daraus resultierenden neuen Leitungswinkels ist es zudem vorgesehen, den Bestandsmast 406 als Winkelabspannmast 406A standortgleich ersatzneuzubauen. Um den Betrieb der Anlage auch während des Umbaus zu gewährleisten, soll ein Provisorium P 406 errichtet werden. Laut Planung soll der Leitungsbereich zwischen Mast 404 und 406A 415 Meter lang werden. Beidseitig der Leitung ist ein Schutzstreifen von je 20 m vorgesehen. Im Trassenverlauf kreuzt die geplante Freileitung die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen: die Altriper Straße, die Rhenaniastraße, die Mundenheimer Straße und die Hochdorfer Straße. Zudem kreuzt die Freileitung die Bahnstrecke Mannheim-Rastatt (Streckenummer 4020) der DB Netz AG und die Straßenbahn Linie 1 der RNV Rhein-Neckar-Verkehr GmbH. Für den Seilzug sind Bereiche zum Aufstellen von Schutzgerüsten geplant, die sich auf eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 2.000 m² belaufen. Diese Bereiche befinden sich an der Rhenaniastraße, Mundenheimer Straße und beiderseits der Kreuzung Casterfeldstraße und Helmertstraße. Das Vorhaben umfasst auch die für die Baufeldfreimachung erforderlichen Arbeiten an Seilen und Ketten.

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 27.11.2023 bis einschließlich 27.12.2023** während der Dienststunden

- im Technischen Rathaus der Stadt Mannheim, Empore, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim

zur Einsicht aus.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 10.01.2024

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder beim o. g. Bürgermeisteramt der Stadt Mannheim Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „RPK17-0513.2-73“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Einwendungen und Äußerungen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen der einwendenden Person werden ihr Namen und ihre Anschrift vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.
6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

8. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o. g. Bürgermeisteramt der Stadt Mannheim ausgelegten Unterlagen.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens unter Berücksichtigung des bereits in Ziffer 4 am Ende gegebenen Hinweises, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Im Auftrag

Mannheim, 16.11.2023

Stadt Mannheim

Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz